

**PARLAMANTARISCHE INITIATIVE** von Ulrich Pfister (SVP, Egg), Stefan Schmid (SVP, Niederglatt) und Hans Egli (EDU, Steinmaur)

betreffend Bürgerrecht, Erhöhung Sprachkompetenzen

---

§21 des Gesetzes über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 wird mit einem neuen Absatz ergänzt:

Abs. x (neu)

Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

Ulrich Pfister  
Stefan Schmid  
Hans Egli

191/2018

Begründung:

Die Eidgenössische Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 2016 (SR 141.01) schreibt in §6, Ziff.1 mindestens eine mündliche Sprachkompetenz auf dem Referenzniveau B1 vor. Hierbei handelt es sich um eine Mindestanforderung, welche durch die Kantone verschärft werden kann.

Es ist unbestritten, dass die sprachliche Verständigung der Schlüssel zur erfolgreichen Integration ist, und man nur über die Sprache vollständig integriert werden kann.

Mit dem Erwerb des Schweizerischen Bürgerrechts wird auch das Stimm- und Wahlrecht verliehen. Das Stimm- und Wahlrecht gibt jedem Bürger Möglichkeiten bei der Mitgestaltung der Gesellschaft, wie es in keinem anderen Land dieser Erde so umfassend möglich ist.

Entgegen der Möglichkeiten in anderen Ländern, periodisch die politischen Vertreter anlässlich von Wahlen bestimmen zu können, wird der Schweizer Bürger regelmässig bei Sachabstimmungen gefordert, teilweise komplexe Themen und Zusammenhänge zu verstehen. Dies erfordert gute Kenntnisse der Sprache, um sich überhaupt eine Meinung bilden und an unserer Demokratie partizipieren zu können.

Gemäss anerkanntem Referenzrahmen kann sich eine Person mit mündlicher Kompetenzstufe B2 spontan und fließend verständigen, so dass ein normales Gespräch in der Landessprache Kundigen ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.

Gemäss anerkanntem Referenzrahmen kann eine Person mit schriftlicher Kompetenzstufe B1 die Hauptinformationen verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird, und es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.

Wir erachten diese Sprachkompetenz als Beweis einer erfolgreichen Integration sowie als Grundlage, sich in unserem Land am Gesellschaftsleben zu beteiligen und den wirtschaftlichen Erhalt auch in Zukunft sicherzustellen. Es ist deshalb unabdingbar, im Einbürgerungsverfahren mindestens die hier geforderten Sprachkompetenz vorauszusetzen.